



Bericht

an den
Rechnungsprüfungsausschuss
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

nach

§ 88 Abs. 2 BHO

über die Veröffentlichung von Prü-
fungsergebnissen des Bundesrech-
nungshofes

Inhaltsverzeichnis		Seite
0	Zusammenfassung	3
1	Berichtsanlass	5
2	Einbindung des Bundesministeriums der Finanzen	6
3	Rechtsgrundlagen	6
4	Veröffentlichung von abschließend festgestellten Prüfungsergebnis im Internet	7
4.1	Beschluss des Großen Senats des Bundesrechnungshofes	7
4.2	Veröffentlichung von Bemerkungen und Berichten nach § 99 BHO	7
4.3	Veröffentlichung von Berichten nach § 88 Absatz 2 BHO an das Parlament	8
4.4	Veröffentlichung der bisher im Intranet des Bundes eingestellten abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse	8
4.5	Veröffentlichung von bereits weitergegebenen Prüfungsergebnissen	8
4.6	Veröffentlichung bei Informationsbegehren	9
4.7	Veröffentlichung von sonstigen Abschließenden Prüfungsmitteilungen	10

0 Zusammenfassung

- 0.1 Mit seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung vom 12. März 2014 unterrichtete der Bundesrechnungshof den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages über den aktuellen Stand der Weitergabe von Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofes. Gegenstand des Berichts waren auch seine Erwägungen, künftig abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse und vom Parlament abschließend beratene Berichte im Internet zu veröffentlichen.
- 0.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm den Bericht des Bundesrechnungshofes in seiner Sitzung am 19. März 2014 zustimmend zur Kenntnis. In der Diskussion unterstützte er ausdrücklich das Bestreben des Bundesrechnungshofes, die neuen Möglichkeiten des § 96 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung zu nutzen und Prüfungsergebnisse im Internet zu veröffentlichen.
- 0.3 Der Große Senat hat die Frage der Veröffentlichung von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen in seiner Sitzung am 27. März 2014 beraten. Er hat Folgendes beschlossen:
1. *Der Große Senat beschließt, dass Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO, die der Bundesrechnungshof an die Ausschüsse des Deutschen Bundestages richtet, im Internet veröffentlicht werden können. Voraussetzung ist, dass der Ausschuss sie abschließend beraten hat und im Einzelfall keine öffentlichen oder privaten Belange einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zuständig für die Entscheidung über die Veröffentlichung ist das jeweilige Kollegium.*
 2. *Der Große Senat beschließt, dass abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse, die der Bundesrechnungshof in das Intranet des Bundes gestellt hat oder die er aufgrund eines IFG-Antrags oder eines Informationsbegehrens auf der Grundlage des § 96 Absatz 4 BHO bereits herausgegeben hat, im Internet veröffentlicht werden können. Voraussetzung ist, dass im Einzelfall keine öffentlichen oder privaten Belange einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zuständig für die Entscheidung über die Veröffentlichung ist das jeweilige Kollegium.*
- 0.4 Somit veröffentlicht der Bundesrechnungshof bereits jetzt im Einzelfall abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse, wenn hierzu Informationsbegehren vorlie-

gen. Über die Veröffentlichung seiner sonstigen Abschließenden Prüfungsmittellungen hat der Große Senat des Bundesrechnungshofes noch nicht abschließend entschieden. Aufgrund des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten der Regelung fehlen insoweit Erfahrungswerte. Insbesondere sieht der Große Senat einige klärungsbedürftige Rechtsfragen, die vor einer Entscheidung gutachterlich untersucht werden sollen.

1 **Berichtsanlass**

(1) Mit seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 12. März 2014¹ unterrichtete der Bundesrechnungshof den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) über den aktuellen Stand der Weitergabe von Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofes. Der Bundesrechnungshof erwog insbesondere, künftig abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse und vom Parlament abschließend beratene Berichte im Internet zu veröffentlichen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm den Bericht des Bundesrechnungshofes in seiner Sitzung am 19. März 2014 zustimmend zur Kenntnis. In der Diskussion unterstützte er ausdrücklich das Bestreben des Bundesrechnungshofes, die Möglichkeiten des § 96 Absatz 4 BHO zu nutzen und Prüfungsergebnisse im Internet zu veröffentlichen. Er fasste hierzu folgenden Beschluss:

1. *Der Ausschuss nimmt den Bericht des Bundesrechnungshofes gem. § 88 Absatz 2 BHO über die Weitergabe von Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Er bittet den Bundesrechnungshof künftig,*
 - *seine Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO sobald das Parlament sie abschließend beraten hat und sofern nicht im Einzelfall öffentliche oder private Belange entgegenstehen (S. 14, Ziffer 4 des Berichts), sowie*
 - *Prüfungsergebnisse, die der Bundesrechnungshof in das Intranet des Bundes gestellt hat oder die er aufgrund eines IFG-Antrags oder eines Informationsbegehrens auf Grundlage des § 96 Abs. 4 BHO bereits herausgegeben hat (S. 14, Ziffer 4 des Berichts),*
im Internet zu veröffentlichen.
3. *Er bittet den Bundesrechnungshof zu prüfen, ob und inwieweit die Veröffentlichung von Abschließenden Prüfungsmitteilungen möglich und sinnvoll sein kann (S. 14, Ziff. 5 des Berichts).*

¹ Bericht vom 12. März 2014 an den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 88 Absatz 2 BHO über die Weitergabe von Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofes. Der Bericht ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

4. *Der Ausschuss bittet den Bundesrechnungshof um einen Bericht über die Ergebnisse seiner Prüfung bis zum 10. Juni 2014.*

(3) Mit diesem Bericht kommt der Bundesrechnungshof der Berichtsbitte des Rechnungsprüfungsausschusses nach. Er erläutert, welche Prüfungsergebnisse er im Internet veröffentlicht und welche Fragen noch untersucht werden müssen.

2 Einbindung des Bundesministeriums der Finanzen

In seiner Stellungnahme zu diesem Bericht wies das Bundesministerium der Finanzen darauf hin, dass die beabsichtigte Veröffentlichung von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen (siehe Teilziffer 4) auch die Interessen und Zuständigkeiten der Ressorts der Bundesregierung betrifft. Der Bundesrechnungshof hat deshalb die obersten Bundesbehörden über das neue Verfahren informiert. Er hat ihnen auch vorab die zur Veröffentlichung vorgesehenen abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse übermittelt. Damit stellt er sicher, dass etwaige im Einzelfall gegen eine Veröffentlichung sprechende öffentliche oder private Belange berücksichtigt werden können. Auch in künftigen Fällen wird der Bundesrechnungshof die Ressorts über die beabsichtigte Veröffentlichung von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen im Internet vorab informieren und ihnen auf diese Weise hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3 Rechtsgrundlagen

Mit einer Novellierung der BHO im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber insbesondere die Veröffentlichungspflichten des Bundesrechnungshofes neu geregelt. So ist der Bundesrechnungshof nunmehr gesetzlich verpflichtet, seine Bemerkungen (vgl. § 97 BHO) und seine Sonderberichte nach § 99 BHO nach Zuleitung im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Zugang zu abschließenden Prüfungsergebnissen des Bundesrechnungshofes in § 96 Absatz 4 BHO normiert. Der Bundesrechnungshof kann demnach Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Parlament beraten wurden.

4 Veröffentlichung von abschließend festgestellten Prüfungsergebnis im Internet

4.1 Beschluss des Großen Senats des Bundesrechnungshofes

(1) Der Große Senat hat die Frage der Veröffentlichung von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen in seiner Sitzung am 27. März 2014 beraten. Er hat dabei Folgendes beschlossen:

1. *Der Große Senat beschließt, dass Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO, die der Bundesrechnungshof an die Ausschüsse des Deutschen Bundestages richtet, im Internet veröffentlicht werden können. Voraussetzung ist, dass der Ausschuss sie abschließend beraten hat und im Einzelfall keine öffentlichen oder privaten Belange einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zuständig für die Entscheidung über die Veröffentlichung ist das jeweilige Kollegium.*
2. *Der Große Senat beschließt, dass abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse, die der Bundesrechnungshof in das Intranet des Bundes gestellt hat oder die er aufgrund eines IFG-Antrags oder eines Informationsbegehrens auf der Grundlage des § 96 Absatz 4 BHO bereits herausgegeben hat, im Internet veröffentlicht werden können. Voraussetzung ist, dass im Einzelfall keine öffentlichen oder privaten Belange einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zuständig für die Entscheidung über die Veröffentlichung ist das jeweilige Kollegium.*

(2) Das Verfahren, wie die vorstehenden abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse im Internet veröffentlicht werden, hat der Bundesrechnungshof in einer vorläufigen Verfahrensregelung zu § 96 Absatz 4 BHO² normiert (siehe hierzu im Einzelnen Textziffer 4.2 ff.).

4.2 Veröffentlichung von Bemerkungen und Berichten nach § 99 BHO

Bemerkungen und Berichte nach § 99 BHO veröffentlicht der Bundesrechnungshof unmittelbar nach ihrer Zuleitung an das Parlament im Internet (§§ 97 Absatz 5 und 99 Satz 3 BHO). Auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes sind die Bemerkungen seit dem Jahr 2000 und die Sonderberichte seit dem 24. April 2002 eingestellt.

² Siehe Anlage.

4.3 Veröffentlichung von Berichten nach § 88 Absatz 2 BHO an das Parlament

Die gesetzliche Neuregelung in der BHO ermöglicht es dem Bundesrechnungshof, seine an die Ausschüsse des Parlaments gerichteten Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO im Internet zu veröffentlichen, sobald das Parlament sie abschließend beraten hat und keine Bedenken gegen die Veröffentlichung bestehen.³ Der Bundesrechnungshof wird daher künftig mit den Zuleitungsschreiben auf eine beabsichtigte Veröffentlichung hinweisen, so dass die betroffenen Ressorts prüfen können, ob aus ihrer Sicht öffentliche oder private Belange einer Veröffentlichung entgegenstehen. Nicht von der Veröffentlichung erfasst sind Beratungsschreiben oder Beratungsberichte, die der Bundesrechnungshof nur an eine Gruppe von Abgeordneten und damit nicht an Ausschüsse richtet (beispielsweise Beratungen der Berichterstatter / Mitberichterstatter oder der Obleute).

4.4 Veröffentlichung der bisher im Intranet des Bundes eingestellten abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse

Prüfungsergebnisse, die der Bundesrechnungshof bisher im Intranet des Bundes eingestellt hat, wird er künftig im Internet veröffentlichen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um querschnittliche Prüfungsergebnisse, also Prüfungsergebnisse, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Aussagekraft besitzen. Im Mittelpunkt steht hierbei nicht das „Fehlverhalten“ einer bestimmten Stelle. Vielmehr geht es darum, allgemeine Probleme nebst hierzu möglichen Lösungsansätzen aufzuzeigen. Zu diesen anonymisierten Prüfungsmitteilungen hatten die zuständigen Stellen regelmäßig Gelegenheit zur Stellungnahme. Schon bisher handelt es sich insoweit regelmäßig um abschließend festgestellte oder diesen gleich zu stellende Prüfungsergebnisse, die nach § 96 Absatz 4 BHO grundsätzlich herausgabefähig sind. Die zuständigen Ressorts werden vor der abschließenden Entscheidung des Bundesrechnungshofes zur Veröffentlichung nochmals beteiligt.

4.5 Veröffentlichung von bereits weitergegebenen Prüfungsergebnissen

Der Bundesrechnungshof prüft derzeit, welche Prüfungsergebnisse, die er auf Grundlage eines IFG-Antrags oder auf Grundlage des § 96 Absatz 4 BHO bereits an Einzelpersonen weitergegeben hat, nachträglich im Internet veröffentlicht werden können. Hierbei berücksichtigt er insbesondere, ob einer Veröffentlichung öffentliche oder private Belange entgegenstehen (siehe hierzu auch Textziffer 4.6).

³ Der parlamentarischen Praxis entsprechend ist dies dann der Fall, wenn der Ausschuss den Bericht (zustimmend) zur Kenntnis genommen hat.

4.6 Veröffentlichung bei Informationsbegehren

(1) Der Bundesrechnungshof wird Informationsbegehren künftig zum Anlass nehmen, sowohl über die Herausgabefähigkeit von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen als auch über deren grundsätzlich gleichzeitige Veröffentlichung zu entscheiden. Wie bisher wird er die Ressorts vor seiner abschließenden Entscheidung hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im Gegensatz zur Regelung des IFG befindet der Bundesrechnungshof damit nicht nur über die singuläre antragsbezogene Herausgabe eines Produkts. Er entscheidet vielmehr darüber, ob ein Produkt unter Abwägung aller relevanten rechtlichen und weiteren Gesichtspunkte der Öffentlichkeit insgesamt zugänglich gemacht werden kann. Damit gewährleistet der Bundesrechnungshof gegenüber den Regelungen des IFG insoweit ein deutliches Mehr. Denn alle Bürgerinnen und Bürger haben künftig unmittelbar den gleichen Informationszugang.

(2) Sind abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse teilweise nicht herausgabefähig (beispielsweise wegen personenbezogener Daten) und lässt sich dieses auch nicht durch Anonymisierung beseitigen, wird der Bundesrechnungshof diese Prüfungsergebnisse nicht herausgeben (Grundsatz: vollständig oder gar nicht). So kann möglichen Fehlinterpretationen vorgebeugt werden. Abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse, die nach der Verschlussachenanweisung des Bundes als „VS-NfD“ oder höher eingestuft sind, sind auch künftig nicht herausgabefähig.

(3) In der Vergangenheit hatte der Bundesrechnungshof Prüfungen im kontradiktorischen Verfahren fortgeführt, abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse hat er nur im Ausnahmefall erstellt (beispielsweise, wenn er an das Parlament berichtet hat). Bei diesen Altfällen ist vielfach die Frage offen, ob und wie eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung möglich ist. Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist grundsätzlich, dass der Bundesrechnungshof nachträglich ein abschließend festgestelltes Prüfungsergebnis erstellen kann. Dies kann sehr aufwändig sein; teilweise ist es schlicht nicht (mehr) möglich. So kann die geprüfte Stelle beispielsweise schon während des kontradiktorischen Verfahrens Maßnahmen ergriffen haben, so dass die Prüfungsmitteilung bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung nicht mehr aktuell war. Auch kann im Einzelfall die geprüfte Stelle im kontradiktorischen Verfahren neue Argumente vorgebracht haben, die der Bundesrechnungshof erst im Rahmen einer neuerlichen Prüfung beleuchten konnte bzw. kann. Nicht immer ist es möglich, diese Entwicklungen Jahre später zu re-

konstruieren. Der Bundesrechnungshof hält es in diesen Fällen auch nicht für sachgerecht, jetzt mit erheblichem Aufwand etwas zu erstellen, was bereits inhaltlich aus heutiger Sicht nicht mehr aktuell sein kann. Vor diesem Hintergrund muss gelten: Prüfungsergebnisse sind grundsätzlich veröffentlichungsfähig, wenn sie in einer Abschließenden Prüfungsmitteilung oder in einem Bericht als abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse aufbereitet sind. Dies ist bei allen künftigen Prüfungen grundsätzlich der Fall.

4.7 Veröffentlichung von sonstigen Abschließenden Prüfungsmitteilungen

(1) Über die Veröffentlichung seiner sonstigen Abschließenden Prüfungsmitteilungen, bei denen kein Informationsbegehren vorliegt, hat der Große Senat des Bundesrechnungshofes noch nicht entschieden. Aufgrund des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten der Regelung des § 96 Absatz 4 BHO fehlen Erfahrungswerte. Insbesondere müssen einige Rechtsfragen geklärt werden, die vor einer Entscheidung gutachterlich untersucht werden sollen. Hierzu gehören insbesondere folgende Fragen:

(2) Die Veröffentlichung aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist nicht Teil der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist vielmehr Teil der Aufgabenerfüllung des Bundesrechnungshofes. Dabei ist Folgendes zu beachten: In vielen Prüfungen sind Institutionen oder Privatpersonen von einer Prüfung betroffen, die selbst nicht einer Prüfung unterliegen (beispielsweise Zuwendungsempfänger oder Vertragspartner geprüfter Stellen). Prüfungsfeststellungen können damit auch immer Erkenntnisse zu diesen Dritten enthalten. Es stellt sich die Frage, ob und wie die potenziell von einer Prüfungsmitteilung betroffenen Dritten in das Verfahren eingebunden werden können. Dabei darf die Möglichkeit, schnell prüfen und berichten zu können, nicht gefährdet werden. Auch ist höchststrichterlich noch nicht entschieden, ob und wie sich Betroffene vor Gericht gegen die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen „wehren“ können, wenn diese für sie eine negative Wirkung haben.

(3) Eine weitere offene Frage ist, wie damit umzugehen ist, wenn andere Gesetze den Zugang zu bestimmten Informationen besonders regeln. Mit einer Veröffentlichung grundsätzlich aller abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse gibt der Bundesrechnungshof nämlich nicht nur Informationen über seine Arbeit, sondern vor allem immer auch Informationen zu den geprüften oder sonst von der Prüfung betroffenen Stellen preis.

(4) Geprüfte oder erhebungsunterworfenen Stellen könnten die „drohende“ Veröffentlichung zum Anlass nehmen, Prüfungsrechte generell zu bestreiten oder dem Bundesrechnungshof Unterlagen nicht vorzulegen oder Auskünfte nicht zu erteilen. Der Bundesrechnungshof sieht zwar seine Prüfungsrechte durch § 96 Absatz 4 BHO nicht berührt. Er kann jedoch nicht ausschließen, dass die Regelung von betroffenen Stellen in diesem Sinne „missbraucht“ wird. Gegenwärtig darf der Bundesrechnungshof bei einem Streit um das Bestehen von Prüfungsrechten grundsätzlich erst dann prüfen, wenn die Gerichte das Bestehen seines Prüfungsrechts rechtskräftig bejaht haben. In einem Referenzfall dauerte dies fünf Jahre. In der letzten Legislaturperiode gab es basierend auf einem Bericht des Bundesrechnungshofes eine Gesetzesinitiative für eine gesetzliche Regelung in einem neu einzufügenden § 95 a BHO, die dies ändern sollte: Danach sollte der Bundesrechnungshof auch bei einem Streit um Prüfungsrechte grundsätzlich prüfen können, solange nicht ein Gericht gegenteilig entscheidet (vergleichbar beispielsweise mit der Regelung in Steuersachen, bei denen Einsprüche gegen die Steuerbescheide grundsätzlich auch keine aufschiebende Wirkung haben). Dieses Vorhaben konnte – insbesondere wegen noch bestehender Bedenken der Länder – in der letzten Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf die geänderte Veröffentlichungspraxis sollte das Ziel, die Prüfungsrechte verfahrensrechtlich zu stärken, nicht aufgegeben werden.

7. April 2014

Vorläufige Verfahrensregelung
zu
§ 96 Absatz 4 BHO
(VV-96IV)

Vorbemerkung

- (1) Mit dem am 19. Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) hat der Gesetzgeber den Informationszugang zu Prüfungs- und Beratungsunterlagen des Bundesrechnungshofes einschließlich der Prüfungsergebnisse neu geregelt. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens hat er klargestellt, dass Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt wird. Zu diesen Prüfungs- und Beratungsunterlagen gehört die gesamte Dokumentation der Prüfungs- und Beratungsverfahren.
- (2) Der Gesetzgeber hat den Bundesrechnungshof aber auch ausdrücklich ermächtigt, Dritten Zugang zu abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen zu gewähren. Im Gegensatz zum bislang maßgeblichen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt die Neuregelung in der BHO zwar keinen Anspruch auf Zugangsgewährung. Sie schafft jedoch eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe und Veröffentlichung von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen. Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundesrechnungshof gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) mehrfach seine Bereitschaft bekräftigt, durch eine grundsätzliche Herausgabe von vom Parlament abschließend beratenen Berichten nach § 88 Absatz 2 BHO sowie von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen ein Höchstmaß an Ergebnistransparenz zu gewährleisten.

- (3) Die vorläufige Verfahrensrichtlinie stellt in
Teil A) allgemeine Grundsätze für die Weitergabe und Veröffentlichung von abschließenden Prüfungs- und Beratungsergebnissen voran.
Teil B) regelt die Behandlung von Informationsbegehren.
Teil C) erläutert schließlich das Verfahren, nach dem der Bundesrechnungshof abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse im Internet veröffentlicht.
- (4) Diese vorläufige Verfahrensregelung ersetzt die vorläufige Verfahrensregelung zur Behandlung von Informationsbegehren auf Zugang zu Prüfungsunterlagen vom 24. Juli 2013.

A) Allgemeine Grundsätze für die Weitergabe und Veröffentlichung von Prüfungs- und Beratungsergebnissen

Zuständig für die Entscheidung über die Weitergabe und Veröffentlichung von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen und vom Parlament abschließend beratenen Berichten sind die Kollegien. Bei ihrer Entscheidung tragen sie dem Transparenzgedanken Rechnung (§ 61 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofes).

Sie sollen eine Herausgabe ablehnen, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen. Hierzu gehören insbesondere:

- **private Belange** wie Schutzrechte Dritter (einschließlich datenschutzrechtliche Belange, Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis usw.) sowie
- **öffentliche Belange.** Hierzu gehören auch
 - o Belange der externen Finanzkontrolle, insbesondere der Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens (vgl. § 3 Nummer 1 Buchstabe e IFG, § 96 Absatz 4 Satz 3 BHO) und
 - o die Verschlusssachenanweisung des Bundes.

Hinweis: Hierbei sind auch Wertungsentscheidungen des Gesetzgebers zum Schutz dieser Belange zu berücksichtigen. Beispielsweise ist davon auszugehen, dass in den Fällen, in denen der Gesetzgeber eine Informationsweitergabe aufgrund des IFG ausgeschlossen hätte, grundsätzlich auch eine Weitergabe nach § 96 Absatz 4 BHO zu unterbleiben hat.

Die Entscheidung über die Weitergabe und Veröffentlichung bezieht sich auf einzelne Produkte in ihrer Gesamtheit (Bericht, Abschließende Prüfungsmitteilung). Eine teil-

weise Weitergabe (zur-Verfügung-Stellen von Auszügen, Schwärzungen) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen sind bei Altfällen (siehe Teil B) Nummer 7) in begründeten Einzelfällen möglich.

B) Behandlung von Informationsbegehren auf Zugang zu Prüfungsunterlagen

1. Eingang, Erfassung und Weiterleitung

- 1.1 Referat **Pr/Presse** ist die **zentrale Eingangsstelle** für alle Informationsbegehren Dritter, mit denen Zugang zu Prüfungsunterlagen begehrt wird. Prüfungsämter geben dort eingehende entsprechende Informationsbegehren an den Bundesrechnungshof, Pr/Presse, ab und informieren das zuständige Fachkollegium im Bundesrechnungshof über den Eingang.
- 1.2 Sind die Informationen bereits im Internet veröffentlicht, weist Pr/Presse den Informationersuchenden auf die Veröffentlichung hin. Gegebenenfalls sendet Pr/Presse dem Informationersuchenden eine Papierfassung zu. Pr/Presse unterrichtet hierüber das zuständige Kollegium.
- 1.3 Pr/Presse vergibt ein entsprechendes Aktenzeichen (20 60 12 (Informationsbegehren) + laufende Nummer + Jahr).
- 1.4 Pr/Presse übersendet – einzelfallbezogen – eine Eingangsbestätigung und allgemeine Hinweise zur Bearbeitung.
- 1.5 Pr/Presse leitet die Informationsbegehren mit einem kurzen Anschreiben sowie gegebenenfalls Musterschreiben an das Fachkollegium oder die Fachkollegien mit der Bitte um Bearbeitung sowie nachrichtlich an das Kollegium I 1 weiter. Bei Pr/Presse steht ein zentraler Ansprechpartner für Rechts- und Verfahrensfragen zur Verfügung, die sich bei der Behandlung von solchen Informationsbegehren ergeben.

2. Behandlung durch das Fachkollegium

- 2.1 Das nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Fachkollegium bereitet einen Antwortentwurf vor. Sind mehrere Kollegien zuständig, stimmen sie ihre Entscheidung ab. Begehrt der Petent mehrere Informationen, sind die Informationsbegehren intern wie mehrere Informationsbegehren zu behandeln. Handelt es sich um eine grundsätzliche Frage, ist das Kollegium I 1 zu beteiligen.

- 2.2 Die Weitergabe von Unterlagen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes an Dritte ist in § 96 Absatz 4 BHO geregelt. Es handelt sich um eine Spezialregelung, die anderen Gesetzen, die den Informationszugang allgemein regeln, grundsätzlich vorgeht. Insbesondere sind ein Anspruch oder eine Herausgabe aufgrund des IFG insoweit ausgeschlossen, § 1 Absatz 3 IFG.
- 2.3 Zulässig ist nur die Herausgabe von abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen – Berichten oder Abschließenden Prüfungsmitteilungen; ein Zugang zu Akten, die zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführt werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 96 Absatz 4 Satz 3 BHO). Bei Berichten nach § 88 Absatz 2 BHO an Ausschüsse des Parlaments ist eine Herausgabe erst zulässig, wenn sie abschließend beraten wurden.
- 2.4 Nach § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO steht es im Ermessen des Bundesrechnungshofes, ob er seine abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse an Dritte weitergibt. Einen Anspruch auf Herausgabe gibt es nicht. § 96 Absatz 4 BHO ist eine Kompetenznorm und vermittelt keine subjektiven Rechte. Dem trägt der Bundesrechnungshof künftig dadurch Rechnung, dass er abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse, wenn er sie an Dritte weitergibt, auch im Internet veröffentlicht und sie so allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich macht.

Die Entscheidung über die Herausgabe und Veröffentlichung treffen die zuständigen Kollegien im Einzelfall. Hierzu wägen sie insbesondere ab, ob ihre Entscheidung dem Transparenzgedanken (siehe § 61 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofes sowie die Vorbemerkung) ausreichend Rechnung trägt und ob sie sich auf die Arbeit des Bundesrechnungshofes, auf die parlamentarische Budgetkontrolle oder auf andere öffentliche oder private Belange nachteilig auswirken kann. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigen die Kollegien, dass mit der Herausgabe gleichzeitig das abschließend festgestellte Prüfungsergebnis auch im Internet veröffentlicht wird.

2.5 Unterrichtung der geprüften und anderer Stellen

Das Fachkollegium soll vor einer Herausgabe und Veröffentlichung von abschließenden Prüfungsergebnissen die von der Prüfung betroffenen Ressorts über die vorgesehene Weitergabe und Veröffentlichung unterrichten. Das Kollegium I 1 empfiehlt dies auch dann, wenn keine Informationen herausgegeben werden sollen, weil auch bei den Ressorts entsprechende Anfragen vorliegen können.

Sofern von einer beabsichtigten Herausgabe und Veröffentlichung Schutzrechte Dritter berührt sein können, unterrichtet das Kollegium sie ebenfalls. Es gibt ihnen Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen und berücksichtigt ihre Stellungnahme bei der endgültigen Entscheidung über die Herausgabe und Veröffentlichung.

Die Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind vor jeder Veröffentlichung im Internet zu unterrichten.

Waren Ausschüsse des Deutschen Bundestages Adressaten der Informationen, soll das Kollegium diese ebenfalls unterrichten. Über die Unterrichtung anderer Stellen entscheidet das zuständige Fachkollegium.

Das Fachkollegium informiert Pr/Presse über die Unterrichtungen.

3. Übermittlung der Stellungnahme an Pr/Presse

3.1 Das Fachkollegium leitet seinen Antwortentwurf, in dem bei einer Ablehnung auch die maßgeblichen Gründe benannt sind, **an Pr/Presse**.

3.2 Im Fall der Herausgabe und Veröffentlichung übermittelt es mit seinem Antwortentwurf (elektronisch) **Kopien der abschließend festgestellten Prüfungsergebnisse bzw. des vom Ausschuss abschließend beratenen Berichts nach § 88 Absatz 2 BHO**. Bei einer Veröffentlichung ist das Deckblatt anzupassen („Der Bericht / Die Abschließende Prüfungsmitteilung ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).“).

4. Antwortschreiben an den Antragsteller / die Antragstellerin durch Pr/Presse

Nach einer eigenen rechtlichen Prüfung beteiligt **Pr/Presse** Kollegium I 1 und gegebenenfalls Pr/J. Bestehen rechtliche Bedenken, sind die Kollegien – gegebenenfalls als Dreierkollegien – erneut zu beteiligen.

Bestehen nach der abschließenden Prüfung keine rechtlichen Bedenken, übersendet Pr/Presse das Antwortschreiben und veröffentlicht das abschließend festgestellte Prüfungsergebnis im Internet.

5. Aufwandsdokumentation NSI-Plus bzw. in MACH

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang aufgewendete Zeiten werden von den Bearbeitenden beim allgemeinen Buchungspunkt 3080 „Beantwortung von Informationsbegehren nach § 96 Absatz 4 BHO und Anfragen nach dem IFG“ erfasst.

6. IFG-Anfragen an Ressorts

Sind Kollegien von Anfragen an Ressorts zu Prüfungsunterlagen des Bundesrechnungshofes betroffen, beteiligen sie vor Abgabe ihrer Stellungnahme Pr/Presse und das Kollegium I 1. Die Entscheidung über die Herausgabefähigkeit abschließend festgestellter Prüfungsergebnisse hat der Gesetzgeber dem Bundesrechnungshof vorbehalten (§ 96 Absatz 1 Satz 1 und 2 BHO). Die Herausgabe anderer Unterlagen ist nicht zulässig (§ 96 Absatz 4 Satz 4 BHO).

7. Regelung für Altfälle

Für Prüfungen, die entsprechend der alten Rechtslage ohne abschließend festgestelltes Prüfungsergebnis abgeschlossen wurden, hat der Gesetzgeber keine Regelung vorgesehen. Für diese Fälle ist im Einzelfall zu prüfen, ob dem Informationsbegehren durch die Übersendung des vorläufigen Prüfungsergebnisses abgeholfen werden kann. Dies wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen sich im kontradiktorischen Verfahren keine wesentlichen Neuerungen ergeben haben und das vorläufige Prüfungsergebnis den Charakter eines abschließend festgestellten Prüfungsergebnisses hat.

Eine Übersendung des weiteren Schriftverkehrs im kontradiktorischen Verfahren ist nunmehr wegen § 96 Absatz 4 Satz 3 BHO nicht möglich. Soweit das vorläufige Prüfungsergebnis nicht dem abschließend festgestellten Prüfungsergebnis entspricht, ist gegebenenfalls ergänzend zu dem vorläufigen Prüfungsergebnis eine Zusammenfassung des Schriftverkehrs aus dem kontradiktorischen Verfahrens und eine Erläuterung der Entscheidung zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beizufügen.

Die Kollegien stellen sicher, dass die geprüfte Stelle über das auf diese Weise weitergegebene Prüfungsergebnis rechtzeitig unterrichtet ist.

In vielen Fällen wird es rechtlich und tatsächlich schwierig sein, solche Informationsbegehren zu erfüllen. Beispielsweise kann es in zurückliegenden Fällen schwierig sein, die Erwägungen des Bundesrechnungshofes zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zu rekonstruieren. Eine nur fragmentarische Weitergabe kann aber zu einer verzerrten Darstellung führen und würde dem Transparenzgedanken des § 96 Absatz 4 BHO nicht gerecht. In diesen Fällen kann eine Herausgabe abgelehnt werden.

C) Veröffentlichung von abschließenden Prüfungs- und Beratungsergebnissen

Gemäß der Entscheidung des Großen Senats des Bundesrechnungshofes vom 27. März 2014 kann der Bundesrechnungshof abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse nach den folgenden Maßgaben im Internet veröffentlichen:

1. Berichte an das Parlament

1.1 Bemerkungen und Berichte nach § 99 BHO

Bemerkungen und Berichte nach § 99 BHO veröffentlicht der Bundesrechnungshof gemäß §§ 97 Absatz 5 und 99 Satz 3 BHO unverzüglich nach der Zuleitung an den Deutschen Bundestag im Internet. Zuständig für die Veröffentlichung ist das Referat Pr/Presse.

1.2 Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO

An die Ausschüsse des Parlaments gerichtete Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO können künftig regelmäßig nach folgenden Maßgaben im Internet veröffentlicht werden:

1.2.1 Zuständig für die Entscheidung über die Veröffentlichung ist das zuständige Kollegium. Private oder öffentliche Belange dürfen einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Teil B) Nummer 2.4 ist entsprechend anzuwenden.

1.2.2 Es muss sich um Berichte handeln, die der Bundesrechnungshof zur Beratung an die Ausschüsse übermittelt. Nicht erfasst sind insbesondere alleine an Berichterstatte gerichtete Unterrichtungen.

1.2.3 Mit der Mitteilung an die Ressorts zur Stellungnahme weist das Kollegium auf die beabsichtigte Veröffentlichung hin. Sind abgrenzbare Teile des Berichts für eine Veröffentlichung nicht geeignet, empfiehlt es sich, diese in

eine Anlage aufzunehmen. Schwärzungen oder Teilveröffentlichungen sind zu vermeiden. Das Kollegium informiert den oder die Berichtsadressaten mit dem Übersendungsschreiben über die nach Abschluss der parlamentarischen Beratung beabsichtigte Veröffentlichung.

1.2.4 Das Kollegium informiert Pr/Presse über den Abschluss der parlamentarischen Beratung und übermittelt Pr/Presse den Bericht zur vorgesehenen Veröffentlichung. Das Deckblatt ist gegebenenfalls anzupassen (siehe Teil B) Nummer 3.2).

1.2.5 Für die Veröffentlichung ist Teil B) Nummer 4 entsprechend anzuwenden.

1.2.6 Darüber hinaus können auch diejenigen Berichte veröffentlicht werden, die der Bundesrechnungshof seit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 19. Juli 2013 an die Ausschüsse geleitet hat. Teil B) Nummer 2.4 und 2.5 sind entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für diejenigen Berichte, die der Bundesrechnungshof bereits aufgrund eines IFG-Antrags oder eines Informationsbegehrens weitergegeben hat.

2. Sonstige abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse

Über die generelle Veröffentlichung Abschließender Prüfungsmittelungen hat der Große Senat des Bundesrechnungshofes noch nicht entschieden. Vor einer Entscheidung sind insbesondere noch zahlreiche Rechtsfragen zu klären und muss die Wirkung auf die Effektivität der Finanzkontrolle untersucht werden. Für folgende Fälle hat der Große Senat einer Veröffentlichung bereits jetzt zugestimmt:

2.1 Querschnittliche Prüfungsergebnisse im Intranet des Bundes

2.1.1 Abschließend festgestellte querschnittliche Prüfungsergebnisse, die der Bundesrechnungshof bisher im Intranet des Bundes veröffentlicht hat, können künftig im Internet veröffentlicht werden.

2.1.2 Zuständig für die Entscheidung über die Veröffentlichung ist das zuständige Kollegium. Private oder öffentliche Belange dürfen einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Teil B) Nummer 2.4 gilt entsprechend.

2.1.3 Die bisher für eine Veröffentlichung im Intranet des Bundes geltenden Voraussetzungen (Schreiben des Kollegiums I 1 vom 3. Dezember 2009, Aktenzeichen I 1 - 18 05 04) gelten weiter. Insbesondere sollen die zuständigen

Kollegien Prüfungsergebnisse aus dem Intranet des Bundes wieder entfernen, wenn diese nicht mehr aktuell sind.

2.1.4 Die zuständigen Ressorts sowie die Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind vorab über die geplante Veröffentlichung zu unterrichten.

2.1.5 Teil B) Nummer 3.2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

2.2 Bereits herausgegebene Prüfungsergebnisse

2.2.1 Abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse, die der Bundesrechnungshof bisher aufgrund von Informationsbegehren nach § 96 Absatz 4 BHO weitergegeben hat, können künftig im Internet veröffentlicht werden.

2.2.2 Gleiches gilt für Prüfungsergebnisse, wenn diese aufgrund eines IFG-Antrags herausgegeben wurden. In diesen Fällen ist jedoch jeweils zu prüfen, ob es sich um abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse handelt, die nach § 96 Absatz 4 BHO herausgegeben werden können.

2.2.3 Zuständig für die Entscheidung über die Veröffentlichung ist das zuständige Kollegium. Private oder öffentliche Belange dürfen einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

2.2.4 Teil B) Nummer 2.4 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.